

antifeudalen Kräfte geprägt und dabei Fragen aufgeworfen zu haben, die jedenfalls nicht von einer zwar die Feudalherren überwindenden, aber eben nur anderen Ausbeuterklasse beantwortet werden können.

Die regierende Bourgeoisie bedurfte als herrschender Staats- und Rechtsideologie nicht mehr der heroischen Illusionen, die ihr die Macht zu erringen geholfen hatten; sie brauchte nun eine im wesentlichen apologetisierende Staats- und Rechtswissenschaft, die diese Macht verteidigte und die theoretischen Erfordernisse für die unter sich verändernden Bedingungen auszustehende politische Macht der Bourgeoisie samt der juristischen Konsequenzen lieferte.

Daraus ergibt sich unter funktionalen Aspekten eine doppelte Anforderung an die bürgerliche Staats- und Rechtstheorie: Sie hat als *Legitimationstheorie* und als *Leitungstheorie* zu dienen; hat also einerseits den existenten Staat und sein positives Recht in ihren Grundzügen zu rechtfertigen oder zumindest dazu beizutragen, daß sie nicht in Frage gestellt werden; andererseits hat sie die aus den Erfordernissen dieser Machtausübung und dieser Rechtsverwirklichung sich ergebenden grundsätzlichen Anforderungen an die Struktur und Arbeitsweise des Staates wie an die Methoden der Rechtsbildung, der Rechtsauslegung und der Rechtsdurchsetzung herauszuarbeiten.

An die Stelle der großen Frage der Aufklärer nach den juristisch-politischen, einschließlich der revolutionären Konsequenzen von Fortschritt und Freiheit in der Geschichte der Gesellschaft, ist die Verschleierung der gesellschaftlichen Funktion von Staat und Recht, d. h. ihres Klassencharakters getreten. An die Stelle der großen Frage der Aufklärer nach der Anpassung von Staat und Recht an Bedingungen, die einem jeden die höchstmögliche und jedenfalls gleiche Ausbildung seiner physischen und psychischen Fähigkeiten gestatten, ist die Anpassung des Menschen an den Staat und das Recht der Bourgeoisie getreten. Diese Staats- und Rechtstheorie hat nicht mehr revolutionäre, sie hat restaurative Aufgaben.

## **8.2. Gegenwärtige bürgerliche Staatslehren**

### *8.2.1. Klassifizierung der bürgerlichen Staatslehren*

Mit der politischen Herrschaft der Bourgeoisie und der Entwicklung der kapitalistischen Produktionsverhältnisse kam der allseitigen Sicherung und Festigung dieser neuen Verhältnisse erstrangige Bedeutung zu. Als herrschende Klasse war die Bourgeoisie, mit dem Proletariat und dessen revolutionärer, wissenschaftlicher Weltanschauung konfrontiert, nicht mehr an der Umgestaltung, sondern allein an der Erhaltung und Vervollkommnung der kapitalistischen gesellschaftlichen Verhältnisse interessiert. Die herrschende Bourgeoisie mußte den Gedanken der geschichtlichen Erklärung der politischen und juristischen Erscheinungen, die Frage nach dem historischen Wesen von Gesellschaft, Staat und Recht ablehnen.

Die prinzipielle Veränderung in der historischen Stellung der Bourgeoisie prägte auch ihre Staatsauffassungen. Ein Kennzeichen der bürgerlichen Staats-